

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)

vom 5. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. Juni 2025)

zum Thema:

**Nachfrage (Drs. 19/19012 und 19/19180) Messerangriffe und Täterhintergrund
im Jahr 2023 in Berlin sowie für das Jahr 2024**

und **Antwort** vom 16. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juni 2025)

Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22808

vom 5. Juni 2025

über Nachfrage (Drs. 19/19012 und 19/19180) Messerangriffe und Täterhintergrund im
Jahr 2023 in Berlin sowie für das Jahr 2024

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Mit Beschluss vom 13. Mai 2025 – VerfGH 67/24 – hat der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin festgestellt, dass der Antragsgegner durch die Ablehnung der Beantwortung von Frage 5 der schriftlichen Anfrage vom 2. Mai 2024 (Abghs-Drs. 19/19012), wiederholt durch Anfrage vom 23. Mai 2024 (Abghs-Drs. 19/19180) den Antragssteller in seinem Recht aus Art. 45 Abs. 1 VvB verletzt hat.

Ich stelle daher meine Frage 5 aus meiner schriftlichen Anfrage vom 2. Mai 2024 (Abghs-Drs. 19/19012), wiederholt durch Anfrage vom 23. Mai 2024 (Abghs-Drs. 19/19180) erneut und erweitere sie für das Jahr 2024. Die damalige Frage 5 bezog sich auf Tatverdächtige von Straftaten bei denen als Tatmittel ein Messer eingesetzt wurde.

1. Gibt es bei den Tatverdächtigen mit deutscher Staatsangehörigkeit eine Häufung bei Vornamen? Bitte die 20 häufigsten Vornamen im Jahr 2023 detailliert aufschlüsseln.
2. Gibt es bei den Tatverdächtigen mit deutscher Staatsangehörigkeit eine Häufung bei Vornamen? Bitte die 20 häufigsten Vornamen im Jahr 2024 detailliert aufschlüsseln.

Zu 1. und 2.:

Der Senat weist darauf hin, dass die anerkannten Theorien zur Entstehung von Kriminalität nicht auf Vornamen oder die Herkunft abstellen, sondern primär auf Einflüsse in der Sozialisation. Im Übrigen kommt der Senat nach sorgfältiger Abwägung der

widerstreitenden Interessen und unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts zu dem Ergebnis, dass eine Auskunft nicht erteilt werden kann. Ihr stehen verfassungsrechtliche Gründe entgegen.

Denn eine staatlicherseits vorgenommene Aufschlüsselung der deutschen Tatverdächtigen anhand ihrer Vornamen, um diese nach ihrer (vermeintlichen) ethnischen Herkunft zu kategorisieren, begründet jedenfalls ein erhebliches Missbrauchsrisiko. Dieses manifestiert sich letztlich in der Propagierung eines Weltbildes, wonach Menschen mit Migrationsgeschichte ungeachtet ihrer deutschen Staatsbürgerschaft allenfalls als „Passdeutsche“ bzw. als Deutsche „zweiter Klasse“ anzusehen seien und niemals gleichberechtigte Mitglieder des als Abstammungsgemeinschaft verstandenen deutschen Volkes werden könnten. Ferner begründet eine solche Auskunftserteilung, indem sie einen Zusammenhang zwischen Vornamen – der in diesem Zusammenhang lediglich als Chiffre für die (vermeintliche) ethnische Zugehörigkeit dient – und der Häufigkeit der Begehung bestimmter Straftaten herstellt, die reale Gefahr der Stigmatisierung und pauschalen Herabwürdigung ganzer Bevölkerungsgruppen durch Dritte. In zahlreichen Äußerungen und Beiträgen insbesondere in sozialen Medien wird propagiert, dass Angehörige bestimmter Ethnien einen stärkeren Hang zu Straftaten haben – und zwar aufgrund ihrer Herkunft. Dies verstößt gegen das in Art. 10 VvB verankerte Diskriminierungsverbot, missachtet die Garantie der Menschenwürde gem. Art. 6 VvB als zentralen Wert der Verfassung und verkennt die grundlegende Bedeutung der Staatsbürgerschaft als einem Rechtsgleichheit vermittelnden Status. Auch unter Berücksichtigung des hohen verfassungsrechtlichen Anspruchs auf Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage steht das damit verbundene reelle Risiko, dass eine Offenlegung der abgefragten Vornamen zu dem verfassungswidrigen Zweck einer Stigmatisierung bestimmter Bevölkerungsgruppen missbraucht werden kann und damit wichtige Interessen des Staatswohls konkret gefährdet, entgegen. Der Senat würde mit der Beantwortung seiner Verantwortung für die Achtung der Grundrechte, insbesondere der Menschenwürde als Kernbereich der verfassungsmäßigen Ordnung, auch in ihrer objektiven Dimension nicht gerecht werden.

Dass der Senat trotz des dargestellten Missbrauchsrisikos eine Auskunft auf eine entsprechende parlamentarische Anfrage hin erteilen muss, ergibt sich auch nicht aus dem

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin vom 13. Mai 2025 – VerfGH 67/24. Vielmehr ist dieser Aspekt in dem Beschluss ausdrücklich offengelassen worden, weil es aus verfahrensrechtlichen Gründen in dem konkreten Einzelfall nicht darauf ankam. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch nach dem Beschluss beigefügten Sondervotum die Erstellung und Herausgabe einer Liste von Vornamen verfassungsrechtlich verboten ist.

Berlin, den 16. Juni 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport